

Gemeinde Rohrbach a.d. Ilm
Hofmarkstraße 2
85296 Rohrbach a.d. Ilm

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 4 BauGB

zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Ottersried II“ mit Teilaufhebung vBBP Nr.43 „Solarpark Ottersried“

Endfassung vom 03.03.2020

Anlass und Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Der Gemeinderat Rohrbach an der Ilm hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 45 „Solarpark Ottersried II“ mit Teilaufhebung vBBP Nr. 43 „Solarpark Ottersried“ im Bereich der Fl.Nr. 96, Gemarkung Gambach (TF) und 1818 (TF), Gemarkung Rohrbach zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf den genannten Flurstücken eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Es handelt sich um die Erweiterung einer bereits errichteten Photovoltaik-Anlage im Bereich des angrenzenden Bebauungsplanes Nr.43 „Solarpark Ottersried“.

Der Geltungsbereich schließt sich westlich an den Teilgeltungsbereich I des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Solarpark Ottersried“ an und überschneidet sich teilweise mit diesem. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,89 ha. In einem Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Abs. 3 BauGB wurde die Erschließung der Flächen und die Maßnahmen zum Ausgleich dargestellt. Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage wird von der südlich der Flächen verlaufenden Kreisstraße aus über einen bestehenden Wirtschaftsweg auf Fl.Nr. 95, Gemarkung Gambach erschlossen.

Da der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und Eingrünung von Baugebieten/Ortsrandeingrünung dargestellt war, wurde im Parallelverfahren die 9. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rohrbach an der Ilm durchgeführt um entsprechend ebenfalls ein Sondergebiet für Photovoltaik darzustellen.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Fläche für die Landwirtschaft und Eingrünung von Baugebieten/Ortsrandeingrünung dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

Die Flächennutzungsplanänderung wurde mit Beschluss des Gemeinderates Rohrbach an der Ilm vom 03.03.2020 in der Fassung vom 03.03.2020 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.04.2019 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 05.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.04.2019 hat in der Zeit vom 12.06.2019 bis 10.07.2019 stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.04.2019 hat in der Zeit vom 12.06.2019 bis 10.07.2019 stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am 23.07.2019 gebilligten Fassung vom 23.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.10.2019 bis 03.12.2019 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Gemeinderat am 23.07.2019 gebilligten Fassung vom 23.07.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 31.10.2019 bis 03.12.2019 öffentlich ausgelegt.

6. Satzungsbeschluss/Feststellungsbeschluss

Die Gemeinde Rohrbach an der Ilm hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.03.2020 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.03.2020 als Satzung beschlossen.

Beurteilung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst, er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Arten- und Biotopschutzprogramm oder Natura 2000, ebenso wie keine biotopkartierten Flächen. Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Dabei ist ein bisher im Bebauungsplan Nr. 43 „Solarpark Ottersried“ als Ausgleichsfläche dargestellter Teilbereich der Flurnummer 1818, der in der aktuellen Planung als Sondergebiet ausgewiesen wird, zu berücksichtigen und zu ersetzen. Der erforderliche Ausgleichsbedarf kann vollständig auf internen Ausgleichsflächen im Randbereich der geplanten Anlage gedeckt werden. Hier wird auf bisher als Acker genutzter Fläche ein bis zu 12 m breiter Grünstreifen mit einer 2-reihigen Hecke und extensiv genutzten Grünlandbereichen entwickelt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Gemeinde Rohrbach an der Ilm zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden weder während der frühzeitigen noch während der Reguliären Beteiligung Stellungnahmen abgegeben.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Oberbayern wies im Zuge der frühzeitigen Beteiligung auf die teilweise Lage der Flächen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet hin. Sie kommt in Ihrer Stellungnahme allerdings zu dem Ergebnis, dass aufgrund der Lage an der Autobahn eine Vorbelastung bzgl. der naturbezogenen Erholung besteht und somit die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Änderungen an der Bauleitplanung waren demnach nicht notwendig.

Ausgleichsflächen:

Die Untere Naturschutzbehörde wies im Zuge der frühzeitigen und auch regulären Beteiligung darauf hin, dass Ausgleichsflächen nach Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster (ÖFK) des Landesamts für Umwelt zu melden sind. Ansonsten bestand Einverständnis mit der Planung.

Eingrünung und Blendwirkung

Der Forderung des Sachgebiets Bauleitplanung, die Eingrünung auch auf der Westseite mit mindestens 10 m Breite festzusetzen wurde nicht gefolgt. Begründet wurde dies, da die zur Verfügung stehende Modulfläche begrenzt ist und eine Eingrünung in Richtung der Autobahn auch aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände in Bezug auf das Landschaftsbild als nicht notwendig erachtet wird. Die Untere Naturschutzbehörde als zuständige Fachbehörde meldet in ihrer Stellungnahme zudem keine Bedenken an.

Bezüglich einer möglichen Blendwirkung in Richtung umliegender Siedlungsbereiche oder der Autobahn wurde bezüglich der Unteren Immissionsschutzbehörde keine Bedenken geäußert. Aufgrund der Forderung der Autobahndirektion wurde ein Blendschutzgutachten vorgelegt, das keine störenden Blendwirkungen feststellen konnte. Blendschutzmaßnahmen waren dementsprechend nicht notwendig.

Wasser:

Das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt gab im Zuge der frühzeitigen Beteiligung allgemeine Hinweise zum Umgang mit gegebenenfalls auftretenden schädlichen Bodenverunreinigungen, mögliche Schichtwasseraustritte, Geländeauffüllungen und abfließendem Oberflächenwasser bei Starkregen. Diese waren auf Ebene des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt oder im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten.

Belange der Landwirtschaft:

Aufgrund der Forderungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurde beschlossen, dass vom Vorhabensträger eine Haftungsfreistellung zugunsten der Bewirtschafter der angrenzenden Flächen zu unterschreiben ist, die diese von der Haftung durch Schäden freistellt, die durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen entstehen. Dies wurde mit dem Durchführungsvertrag bei der Gemeinde hinterlegt.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Änderung und die Ansiedlung von Photovoltaikflächen an anderer Stelle.

Da laut Landesentwicklungsprogramm Bayern Photovoltaikanlagen auf vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen und das EEG die Förderung dieser Anlagen nur auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 110 m gemessen vom äußeren Rand der

befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen vorsieht, sind verfügbare Flächen begrenzt. Die Gemeinde Rohrbach an der Ilm lies durch das Planungsbüro Linke + Kerling eine Studie zur Abschätzung der potentiellen Eignung von Flächen im Gemeindegebiet Rohrbach für eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage durchführen. In dieser Studie wurden 55 % des Gemeindegebietes als Ausschlussflächen und ca. 40 % als Potentialflächen identifiziert. Dabei sind allerdings auch Ackerflächen berücksichtigt, auf denen eine Förderung nach EEG nur für Anlagen mit über 750 kW Leistung möglich ist. Etwa 7 % dieser Potentialflächen liegen innerhalb eines 110 m Abstandes zur Autobahn oder Bahnlinie. In der Gemeinderatssitzung vom 25.07.2017 wurde beschlossen, den Flächenanteil der Freiflächen-Photovoltaikanlagen im gesamten Gemeindegebiet auf einen Flächenanteil von 1% zu beschränken, der innerhalb der 110 m Korridore entlang der Autobahn und Bahntrassen in nicht exponierten Lagen liegen muss. Damit beschränkt sich die Flächenkulisse endgültig auf diesen Korridor.

Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Topografie und der bereits vorhandenen Photovoltaikanlage bieten sich die gewählten Flächen für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, die Planung geht somit konform mit dem Landesentwicklungsprogramm und den Vorgaben des Gemeinderates.